

Satzung DJK-Eintracht Quenhorn e.V.

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „DJK-Eintracht Quenhorn e.V.“ und hat seinen Sitz in 33442 Herzebrock-Clarholz.
2. Er ist Rechtsnachfolger des seit dem 15.03.1953 bestehenden Vereins DJK-Eintracht Herzebrock.
3. Der Verein wird mit der Bezeichnung „DJK-Eintracht Quenhorn e.V.“ in das Vereinsregister eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung vom 01.01.1977. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Ausübung und Förderung des Breitensports. Hierdurch soll die Allgemeinheit zur Ertüchtigung im Sinne der olympischen Idee angehalten werden. Der Verein legt besonderen Wert auf die Betreuung der Jugend.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Pfarrgemeinde „St. Christina“, 33442 Herzebrock-Clarholz, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 3 Verhältnis zu den Verbänden

Der Verein ist dem Westfälischen Tennis-Verband e.V., dem DJK Sportverband, dem DJK Diözesanverband und der Sporthilfe e.V. (Sozialwerk des LandesSportBundes NRW) angeschlossen. Er untersteht zugleich deren Satzungen und Ordnungen.

II. Mitgliedschaft

§ 4 Mitglieder

1. Der Verein führt als Mitglieder:
 - a) Aktive
 - b) Passive
 - c) Jugendliche im Alter von 14 bis 18 Jahren
 - d) Schüler im Alter unter 14 Jahren
 - e) Ehrenmitglieder
2. Die Überführung von Schülern zu Jugendlichen und von Jugendlichen zu Aktiven wird hinsichtlich des Beitrages jeweils an dem der Vollendung des 14. bzw. 18. Lebensjahres folgenden Jahresanfang vorgenommen.
3. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand ernannt. Sie haben die gleichen Rechte wie die aktiven und passiven Mitglieder, sind aber von der Beitragszahlung befreit.
4. Der Vorstand kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist grundsätzlich jedermann möglich. Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme darf nur in begründeten Ausnahmefällen abgelehnt werden.
2. Die Aufnahme ist beim Vorstand mit dem vom Verein vorgegebenen Aufnahmeformular schriftlich zu beantragen; bei Jugendlichen und Schülern ist der Antrag von den gesetzlichen Vertretern zu unterzeichnen.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet außer durch Tod durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
2. Der Austritt eines Mitgliedes aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Mitteilung an den Vereinsvorsitzenden und wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam. Das ausscheidende Mitglied bleibt zur Zahlung des Beitrages für das laufende Geschäftsjahr verpflichtet. Der Vorstand kann zur Vermeidung von Härten Ausnahmen gestatten.
3. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn einer der nachstehenden Gründe gegeben ist:
 - a) grober Verstoß gegen die Zwecke des Vereins
 - b) schwere Schädigung des Ansehens und der Belange des Vereins
 - c) grober Verstoß gegen die innere Vereins-Disziplin
 - d) Nichterfüllung der Beitragspflicht, jedoch erst nach fruchtloser Mahnung.
4. Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand.

§ 7 Rechte und Pflichten

1. Mitglieder über 18 Jahren haben Stimm- und Wahlrecht. Voraussetzung für das Stimmrecht ist Erfüllung der Beitragspflicht.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, sich in einer oder mehreren Abteilungen des Vereins aktiv zu betätigen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen entsprechend der jeweiligen Benutzungsordnung zu nutzen.
3. Die Mitglieder verpflichten sich, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge durch Banklastschrift einziehen zu lassen.
4. Neben dem Mitgliederbeitrag kann eine Umlage für besondere Vereinszwecke erhoben werden. Hierüber entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

III. Organe des Vereins

§ 8 Allgemein

Die Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand wird alle zwei Jahre durch die Mitgliederversammlung neu gewählt. Vorstandsmitglieder müssen Vereinsmitglieder sein.
2. Ihm gehören folgende Mitglieder an:
 - a) der/die 1. Vorsitzende
 - b) der/die 2. Vorsitzende
 - c) der/die 3. Vorsitzende
 - d) der/die SchriftführerIn
 - e) der/die KassenwartIn
 - f) der/die JugendwartIn
 - g) der/die SportwartIn
 - h) die Abteilungsvorstände
 - i) der Präses.

3. Für die Vorstandsmitglieder von d) bis g) können Stellvertreter gewählt werden, die im Verhinderungsfall des ordentlichen Mitgliedes Stimmrecht haben.
4. Der Verein wird durch den 1. Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden und durch den Kassenwart gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jeder von Ihnen ist alleinvertretungsberechtigt. Ihre Vertretungsmacht ist nach außen unbeschränkt. Intern ist die Vertretungsmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass Rechtsgeschäfte ab einem Gegenwert von 5.000,00 Euro der Zustimmung des Gesamtvorstandes bedürfen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
6. Zur Schlichtung persönlicher Streitigkeiten innerhalb des Vereins ist der Vorstand berufen.
7. Ein Mitglied des Vorstandes kann nicht mitwirken, wenn es an der zur Erledigung stehenden Angelegenheit persönlich beteiligt ist. An seiner Stelle beruft der Restvorstand ein anderes Mitglied.

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende beruft alljährlich, spätestens 3 Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres, eine Versammlung der Mitglieder ein, zu der diese spätestens zwei Wochen vorher schriftlich unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung eingeladen werden müssen. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:
 - a) Geschäftsbericht des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Anträge
 - d) Verschiedenes
2. Anträge zur Tagesordnung müssen dem Vorstand spätestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich eingereicht werden. Verspätet eingehende Anträge werden nicht mehr in die Tagesordnung aufgenommen; ausgenommen hiervon sind Dringlichkeitsanträge, die mit dem Eintritt von Ereignissen begründet sind, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten sind.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung. Über die Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
4. Zur Beschlussfassung ist, soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder, die jedoch stimmberechtigt sein müssen, erforderlich.

§ 11 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:

- a) Wahl des Vorstandes
- b) Wahl der Kassenprüfer
- c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Festsetzung der Beiträge und der Umlagen
- f) Beschluss über Satzungsänderungen
- g) Beschluss über Auflösung des Vereins

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Der 1. Vorsitzende kann jederzeit eine außerordentliche Versammlung der Mitglieder mit einer Frist von 14 Tagen einberufen. Die Einberufung richtet sich nach den Vorschriften, die für die Einberufung der ordentlichen Versammlung gelten.
2. Der 1. Vorsitzende muss eine außerordentliche Versammlung einberufen, wenn dies $\frac{1}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.
3. Die außerordentliche Versammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Versammlung

§ 13 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die berechtigt sind, jederzeit die Wirtschaftsführung des Vereins zu überprüfen. Nach Ablauf des Geschäftsjahres ist der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 14 Jugendordnung

1. Die Jugendabteilung des Vereins verwaltet sich selbst.
2. Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Jugendabteilung zufließenden Mittel.

§ 15 Abteilungen

1. Die Durchführung des Sportbetriebes ist Aufgabe der einzelnen Abteilungen. Jede Abteilung führt mindestens einmal im Jahr eine Versammlung durch und wählt den Abteilungsvorstand für die Dauer von zwei Jahren.
2. Die Abteilungsvorstände sind an die Beschlüsse und Weisungen des Gesamtvorstandes gebunden.
3. In allen sport- und spieltechnischen Angelegenheiten und den damit verbundenen Aufgabengebieten entscheidet der zuständige Abteilungsvorstand selbständig, doch unterliegen alle über den Rahmen der Abteilungen hinausragenden Beschlüsse aller Art grundsätzlich der Genehmigung durch den Vorstand bzw. der nach Satzung zuständigen Organe.

IV. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung ist nur mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der Mitgliederversammlung zulässig.

§ 17 Auflösung des Vereins

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Versammlung der Mitglieder mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 18 Inkrafttreten

Der vorstehende Satzungstext wurde von der Mitgliederversammlung des Vereins am 15.02.2002 in Herzebrock-Clarholz angenommen und wird mit Eintragung im Vereinsregister wirksam.

Für die Richtigkeit:

Vorsitzender

Protokollführer

Herzebrock-Clarholz, den 15.02.2002